



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen unlauteren Wettbewerbs (einstweiliger Rechtsschutz)

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.01.2026 am 05.03.2026 für Recht erkannt:

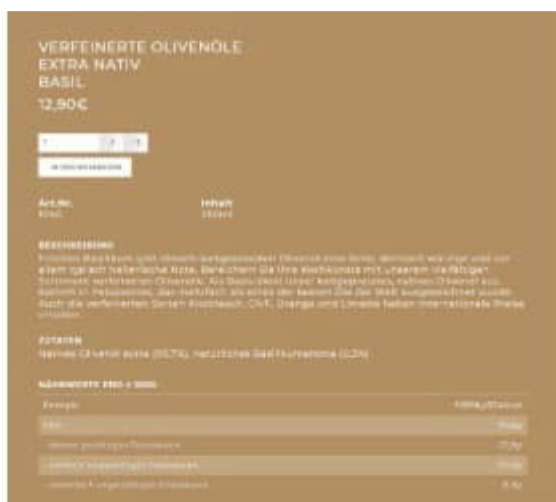
I. Auf die Berufung der Verfügungsbeklagten wird das Urteil der Vorsitzenden der 37. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 03. Juli 2025 (Az.: 37 O 46/25 KfH) unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels

abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beschluss der 51. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 02. Mai 2025 (Az.: 51 O 74/25) wird **abgeändert** und wie folgt **neu gefasst**:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- € oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, verurteilt, es zu unterlassen,

Olivenözübereitungen, welche nicht ausschließlich Olivenöl enthalten, sondern welche neben Olivenöl noch andere Zutaten wie z.B. ein Aroma enthalten und bei welchen in der Produktbezeichnung die Begriffe „extra nativ“ oder „extra virgin“ verwendet werden, zu bewerben und/ oder zu vertreiben, wie geschehen bei den nachfolgend dargestellten Artikeln und Artikelbeschreibungen der Antragsgegnerin auf der Vorderseite der Produktetiketten und in der Überschrift „verfeinerte Olivenöle extra nativ basil“:



Streitwert für den ersten Rechtszug **75.000,- €**, für das Berufungsverfahren bis zum 29. Januar 2026 **75.000,- €**, danach **30.000,- €**.

GRÜNDE:

A

Die Verfügungsklägerin verlangt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach Teilrücknahme ihres ursprünglichen Antrages, erklärt im zweiten Rechtszug, noch Unterlassung einer konkreten Wettbewerbshandlung aus Lauterkeitsrecht.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Feststellungen in dem Urteil der Vorsitzenden der 37. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart vom 03. Juli 2025 (Az.: 37 O 46/25 KfH) Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat in dem angegriffenen Urteil die Beschlussverfügung der 51. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 02. Mai 2025 (wiedergegeben in LGU 3) aufrechterhalten und hierzu ausgeführt:

Die internationale Zuständigkeit sei gegeben. Der Verfügungsantrag sei hinreichend bestimmt. Die Dringlichkeitsvermutung aus § 12 Abs. 1 UWG sei nicht widerlegt.

Der Verfügungsanspruch sei aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1; 3, 3a, 5 UWG i.V.m. dem Anhang VII Teil VIII der EU-Verordnung 1308/2013 und Art. 12 Abs. 6, Art. 6 der EU-Verordnung 2022/2104 gegeben. Deutsches Recht sei gem. Art. 6 ROM II-VO anzuwenden; das unlautere Wettbewerbsverhalten beeinträchtige die Verbraucher in Deutschland.

Die Beklagte vertreibe Olivenözübereitungen mit den Bezeichnungen „extra nativ“ und „extra virgin“ im Etikett, obwohl diesen Olivenölen andere Lebensmittel im Sinne des Art. 1 Buchstabe b der EU-Verordnung 2022/2104, nämlich natürliche Aromen wie z.B. Basilikum und Bruscetta zugesetzt seien. Bei den zitierten EU-Verordnungen handele es sich um Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3 a UWG.

Gem. Art 6 Abs. 2 VO (EU) 2022/2104 dürften die beanstandeten Bezeichnungen „extra nativ“ oder „extra virgin“ nicht auf dem Etikett der Öle erscheinen.

Der Verstoß sei spürbar i.S.d. § 3a UWG. Die Beklagte habe keine Umstände dargelegt, die die tatsächliche Vermutung für die Spürbarkeit erschütterten (vgl. BGH, GRUR 2017, 203, Rn. 31).

Im Übrigen verweist das Landgericht auf die Begründung der Beschlussverfügung der 51. Zivilkammer vom 02.05.2025 (Az.: 51 O 74/25).

Gegen dieses Urteil hat die Verfügungsbeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und ihr Rechtsmittel prozessordnungsgemäß begründet.

Die Verfügungsbeklagte trägt zusammengefasst vor:

Sie sei in Luxemburg ansässig. Ihr Geschäft betreibe sie über einen Online-Shop mit der Top-Level-Domain „.com“. Deutsch sei in Luxemburg Amtssprache. Ein Bezug zum deutschen Markt und damit die Anwendbarkeit des deutschen Wettbewerbsrechts sei nicht dargetan.

Das Landgericht habe rechtsfehlerhaft

- die Unbestimmtheit des Verfügungsantrages (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) übergangen,
- einen Verfügungsanspruch bejaht,
- dessen Spürbarkeit ohne nähere Feststellungen bejaht,
- einen Verfügungsgrund bejaht,
- übergangen, dass zwei Abmahnungen für denselben Streitgegenstand mit jedoch jeweils eigenen Kostenerstattungsansprüchen ausgesprochen worden seien,
- einen Rechtsmissbrauch nicht angenommen, der aufgrund der Vielzahl der Abmahnungen und Verfahren vorliege.
- Der Streitwert sei weit übersetzt.

Zur materiellen Rechtslage führt sie insbesondere aus:

Die VO (EU) 2022/2104 verbiete nur die isolierte Bezeichnung einer Ware als Olivenöl einer bestimmten Qualitätsstufe, wenn dem Öl weitere Substanzen beigegeben seien. Hingegen würden korrekte Bezeichnungen, die den Zusatz offenlegten, nicht verboten.

Die VO (EU) 2022/2104 verfolge das Ziel, die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und Betrug wirksam zu bekämpfen. Auch die wirksame Überwachung der Vermarktungsnormen solle verbessert werden (Erwägungsgrund 2). Die Erwägungsgründe 16 und 23 erwiesen die Verordnung als Instrument gegen Irreführung der Verbraucher. Eine solche trete durch die angegriffenen Bezeichnungen nicht ein, weil die Angaben auf dem Etikett – was unstreitig ist – inhaltlich zutreffend seien, sowohl zur Qualitätsstufe des enthaltenen Olivenöls, wie auch zu den zugesetzten Aromen.

Im Übrigen sei der Verbraucher an derartige Bezeichnung ausweislich der im Verhandlungstermin vor dem Senat vorgelegten Produkte gewöhnt.

Die Verfügungsbeklagte hatte zunächst beantragt:

Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Stuttgart vom 3. Juli 2025 (Az.: 37 O 46/25 KfH) wird die einstweilige Verfügung des Landgerichts Stuttgart vom 2. Mai 2025 (Az.: 51 O 74/25) aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 28. April 2025 zurückgewiesen.

Hilfsweise beantragt sie, das landgerichtliche Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Verfügungsklägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ihren Verfügungsantrag geändert, nachdem der Senat Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit geäußert hatte. Sie verfolgt ihr Begehren auf Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe weiter,

dass der Verfügungsantrag vom 28.04.2025 dahingehend neu gefasst wird, dass die Worte „wie beispielsweise die nachstehend dargestellten Artikel der Antragsgegnerin“ gestrichen werden und stattdessen eingefügt wird „wie geschehen bei den nachfolgend dargestellten Artikeln und Artikelbeschreibungen der Antragsgegnerin auf der Vorderseite der Produktetiketten und in der Überschrift „verfeinerte Olivenöle extra nativ basil““:

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

auch diesen Antrag insgesamt zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin verteidigt das landgerichtliche Urteil gegen die Angriffe der Berufung. Sie trägt zum Verfügungsanspruch vor:

Weder mit den Zielen, noch mit dem klaren Wortlaut des Art. 12 Abs. 6 VO (EU) Nr. 2022/2104 sei die von der Verfügungsbeklagten propagierte einschränkende Auslegung des Bezeichnungsverbotes vereinbar. Für Zubereitungen wie die hier im Streit stehenden verbiete die Norm die Begriffe „nativ“ und „extra nativ“ (englisch: „virgin“ und „extra virgin“).

Der aufmerksame Verbraucher erkenne zwar, dass die betreffenden Produkte kein reines „Olivenöl extra nativ“ oder „nativ“ enthielten. Klarheit bringe erst der Blick in die Zutatenliste. Der weniger aufmerksame Verbraucher könne daher dem Irrtum erliegen, ein reines (extra) natives Olivenöl zu erwerben. Zurecht verweise der Verfügungsbeschluss auf den Erwägungsgrund (2) der VO (EU) 2022/2104, in welchem klargestellt sei, dass mit Blick auf die speziellen organoleptischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften des Olivenöls und die hierdurch bedingten verhältnismäßig hohen Preise, Vermarktungsnormen für Olivenöl festgelegt werden sollten, durch die die Qualität der Erzeugnisse gewährleistet und Betrug wirksam bekämpft werde. Auch solle eine wirksame Überwachung ermöglicht werden.

Je nach verwendeter Zutat sei eine Verschlechterung der Eigenschaften des Olivenöls nicht auszuschließen. Auch eine Kontrolle, ob tatsächlich natives Olivenöl verwendet sei, könne erschwert werden.

Wegen des weitergehenden Vortrags der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die beim Oberlandesgericht Stuttgart eingereichten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 29. Januar 2025 Bezug genommen.

B

Die Berufung der Verfügungsbeklagten ist zulässig, aber gegen den von der Verfügungsklägerin weiterverfolgten Teil des Verfügungsantrages unbegründet. Die Verfügungsklägerin hat die Beschlussverfügung vom 02. Mai 2026 wirksam vollzogen (dazu I.), der Verfügungsantrag ist nunmehr zulässig (dazu II.) und begründet (dazu III.); die rein redaktionellen Änderungen gegenüber dem Verfügungsantrag hat der Senat auf der Grundlage des § 938 Abs. 1 ZPO vorgenommen.

I.

Die landgerichtlichen Entscheidungen sind nicht mangels Vollziehung aufzuheben. Die Verfügungsklägerin hat die Beschlussverfügung vom 02. Mai 2025 fristgerecht und prozessordnungsgemäß i.S.d. §§ 936, 929 Abs. 2 Satz 1 ZPO vollzogen.

1.

Die Übermittlung des hier allein zu vollziehenden Verfügungsbeschlusses und dessen fristwahrender Zugang im Parteibetrieb sind nach § 138 ZPO unstreitig. Die Verfügungsbeklagte hat sich auf den schlüssigen Vortrag der Verfügungsklägerin nicht erklärt. Eine Glaubhaftmachung i.S.d. § 294 ZPO ist daher nicht geboten.

2.

Die Zustellung der Beschlussverfügung vom 02. Mai 2025 leidet auch nicht an einem Formmangel. Das zugestellte Schriftstück erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Dass der zugestellte Verfügungsbeschluss nicht mit einer Vollstreckungsklausel versehen war, ist unschädlich. Eine solche war nach §§ 936, 929 ZPO, § 31 AVAG vorliegend nicht erforderlich.

a)

Ist, wie vorliegend, eine Vollstreckungsklausel für eine Inlandsvollstreckung einer einstweiligen Verfügung nicht erforderlich (vgl. §§ 936, 929, 796 Abs. 1 ZPO), so verlangt § 31 AVAG eine solche nur, wenn die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertrags- oder Mitgliedstaat betrieben werden soll.

b)

Die Verfügungsklägerin betreibt hier die Zwangsvollstreckung im Inland (in Deutschland). Mit der Vollziehung soll die Zwangsvollstreckung nach deutschem Recht in Deutschland beginnen. Unstreitig soll durch die Vollziehung der Unterlassungsverfügung ein den deutschen Markt beeinflussendes Marktverhalten unterbunden werden. Dass hierzu aufgrund des Firmensitzes der Verfügungsbeklagten eine Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks in Luxemburg erfolgen musste, verändert diese Zuordnung nicht.

II.

Der Verfügungsantrag ist zulässig. Er ist hinreichend bestimmt (dazu 1.), nicht rechtsmissbräuchlich (dazu 2.) und durch einen Verfügungsgrund hinterlegt (dazu 3.).

1.

Der umformulierte Verfügungsantrag in der vom Senat zu beurteilenden Fassung ist am Maßstab der in der Rechtsprechung geklärten Voraussetzungen (vgl. statt vieler BGHZ 142, 388, juris Rn.

16; BGH, NJW 2016, 708, Rn. 8; je m.w.N.) durch die Bezugnahme auf eine konkrete Verletzungsform hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dass die Verfügungsklägerin zwei „verfeinerte“ Olivenöle exemplarisch heranzieht, macht ihren Antrag nicht unklar. Sie stellt dadurch den Kern des angegriffenen Verhaltens klar heraus. Welcher Zusatz zu den Ölen beigegeben wird, ist für das Unterlassungsbegehren nur ein unerheblicher Randgesichtspunkt. Die Verfügungsklägerin hat klar zu erkennen gegeben, dass sie die Verwendung der Olivenölkategorie außerhalb der Zutatenliste für ein verfeinertes Olivenöl bei jedem Zusatz für rechtlich unzulässig hält, wenn dies geschieht, wie aus den in den Unterlassungsantrag einbezogenen und beschriebenen Darstellungen ersichtlich.

2.

Es liegt kein Fall des Rechtsmissbrauchs nach § 8c UWG vor.

a)

Nach § 8c Abs. 1 und 2 UWG n.F. (inhaltsgleich mit § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG a.F.) ist die Geltendmachung der in § 8 Abs. 1 UWG bezeichneten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtsmissbräuchlich ist. Von einem Rechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen nicht sein alleiniges Motiv sein; erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass sachfremde Ziele überwiegen (BGH, Urteile vom 07. März 2024 – I ZR 83/23, Rn. 8 f., juris – Vielfachabmahner II; und vom 26. Januar 2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585, juris Rn. 40 – Mitgliederstruktur). Vorgerichtlicher Rechtsmissbrauch steht regelmäßig auch einer gerichtlichen Anspruchsverfolgung entgegen.

Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist nach den Regeln des Freibeweises von Amts wegen zu prüfen. Jedoch bedeutet Amtsprüfung keine Amtsermittlung (BGH, Urteil vom 14. November 1994 – II ZR 160/93, bei juris Rz. 15). Das Gericht ist also nicht gehalten, von sich aus Tatsachen zu ermitteln, welche die Parteien nicht vorgetragen haben (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 27. März 2017 – 2 U 102/16).

Grundsätzlich ist es Sache des Beklagten, Tatsachen für das ihm rechtlich günstige Vorliegen eines Missbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzubieten. Dem Anspruchsteller obliegt es hingegen, zur Klärung der in seiner Sphäre liegenden und dem Anspruchsgegner nicht bekannten Umstände vorzutragen (BGH, Urteil vom 07. März 2024 – I ZR 83/23, Rn. 12, juris – Vielfachabmahner II).

b)

Nach § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG ist eine rechtsmissbräuchliche Rechtsverfolgung im Zweifel anzunehmen, wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Für Rechtsmissbrauch spricht es, wenn es dem Anspruchsberechtigten darum geht, den Verletzer mit

möglichst hohen Prozesskosten und Risiken zu belasten und seine personellen und finanziellen Kräfte zu binden (BGH, GRUR 2012, 286, Rn. 13 – Falsche Suchrubrik; BGH, GRUR 2019, 199, Rn. 21 – Abmahnaktion II). Ein Anzeichen ist es, wenn ein schonenderes Vorgehen im Einzelfall möglich und zumutbar gewesen wäre; eine Behinderung im Wettbewerb muss nicht eingetreten sein (BGH GRUR 2006, 243, Rn. 19 – MEGA SALE; Feddersen, in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl., 2026, Rn. 17 zu § 8c UWG, m.w.N.).

Der Tatbestand des § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG ist verknüpft mit anderen in § 8c Abs. 2 UWG genannten Indiztatbeständen, namentlich der Streitwertüberhöhung (Nr. 3), der Mehrfachabmahnung (Nr. 6) und der sachwidrigen Aufspaltung der Rechtsverfolgung (Nr. 7), weil mit solchem Verhalten eine höhere Kostenbelastung für den Anspruchsgegner einhergehen kann. Auch sonstige, im Katalog des § 8c Abs. 2 UWG nicht enthaltene Umstände können zum Gesamtbild sachfremden Vorgehens beitragen.

c)

Eine überwiegend sachfremde Intention der Verfügungsklägerin kann der Senat jedoch in der gebotenen Gesamtschau nach dem Vorbringen der Parteien nicht feststellen.

aa)

Der Vortrag der Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin verfolge sie wegen des Vorgehens der [REDACTED] GmbH & Co. KG gegen ihren früheren, zu dieser gewechselten Mitarbeiter [REDACTED], ist – ebenso wie die hierzu im Berufungsverfahren vorgelegten Glaubhaftmachungsmittel – i.S.d. § 531 ZPO neu. Wirksam bestritten hat ihn die Verfügungsbeklagte allerdings nur, soweit es die Stellung des [REDACTED] bei den Parteien, seine Kenntnisse vom Internetauftritt der Verfügungsbeklagten und ihre Kenntniserlangung von dem gerügten Verstoß betrifft. Soweit bestritten, ist das Vorbringen ebenso wie die vorgelegten Mittel der Glaubhaftmachung präkludiert. Im Übrigen ist der neue Vortrag zu berücksichtigen und bedarf als unstreitig keiner Glaubhaftmachung.

Allerdings ist dieser Vortrag auf die [REDACTED] GmbH & Co. KG zugeschnitten. Weshalb die Verfügungsklägerin einen „Rachefeldzug“ gegen die hiesige Verfügungsbeklagte führen sollte, lässt sich dem Vortrag nicht entnehmen. Offenbar wurde er aus dem Parallelverfahren gegen jene unbesehen hierher übernommen.

bb)

Das Vorbringen zu einer Abmahnkampagne verfängt nicht, die Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Vielfachabmahnungen sind verfehlt. Schon die Zahl der Abmahnungen (sechs) und der betriebenen Verfahren ist zu gering, um eine Abmahnkampagne i.S. jener Rechtsprechung anzunehmen.

Hinzu kommt, dass die Verfügungsbeklagte hier Verfahren gegen verschiedene Gesellschaften wegen zeitlich getrennter Wettbewerbshandlungen herbeizieht.

cc)

Eine sachfremde Aufspaltung einheitlich abmahnbarer Vorgänge zeigt die Verfügungsbeklagte nicht auf. Sie ist auch dem Vortrag der Verfügungsklägerin nicht entgegengetreten, dass diese sie wegen Abmahnkosten nur einmal in Anspruch genommen habe und nicht für die Abmahnungen vom 01. und vom 17. April 2025 zwei Honoraransprüche erhebe. Die Verfügungsbeklagte hatte zwar unsubstantiiert eine doppelte Kostenbelastung moniert, aber auf den Vortrag der Verfügungsklägerin den ihren nicht substantiiert.

Weitere Zahlungsaufforderungen hat die Verfügungsbeklagte nicht substantiiert vorgetragen.

Dahinstehen kann angesichts dessen, dass gegen eine nachträgliche Erweiterung einer bereits zugegangenen Abmahnung dogmatische Bedenken bestünden und dass selbst in einem solchen Fall dem redlichen Abmahner erneut Kosten entstehen können, wenn die Sache eine neue Angelegenheit i.S.d. RVG ist und er seinem Rechtsanwalt einen neuen Auftrag erteilt.

dd)

Der Ansatz von 100.000,- € als Gegenstandswert der Abmahnung für den gerügten Wettbewerbsverstoß sowie von 80.000,- € für das vorliegende Verfügungsverfahren führte hier selbst dann nicht zu einem Rechtsmissbrauch i.S.d. § 8c Abs. 2 Nr. 3 UWG, sähe man ihn als übersetzt an.

(1)

Rechtsmissbräuchlich ist eine Streitwertangabe nicht schon dann, wenn in einem späteren Stadium der rechtlichen Auseinandersetzung ein Gericht einen geringeren Streitwert festsetzt. Das Tatbestandsmerkmal der Unangemessenheit steht zwar sprachlich in Bezug zu dem vom Gericht als angemessen angesehenen Streitwert. Aber der vom Gericht festgesetzte Wert erlangt keine über das Verfahren hinausreichende, absolute Rechtsverbindlichkeit. Denn das Gericht ist nach § 3 ZPO zu einer freien Schätzung aufgerufen, was eine große Bandbreite möglicher Ergebnisse eröffnet. Schon deshalb kann eine höhere Parteischätzung nicht per se als unangemessen angesehen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Partei den Wert ex ante angeben muss und somit ein unabsehbares Prognoserisiko trüge, wollte man den Rechtsmissbrauch aus dem schlichten Abgleich ihrer Schätzung mit derjenigen des Gerichts begründen.

(2)

Rechtsdogmatisch ist der Rechtsmissbrauch nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen. Das Verdikt des Rechtsmissbrauchs schneidet die Inanspruchnahme gesetzlich geregelter, durch die Verfassung verbürgter Rechtsschutzmöglichkeiten ab und verhindert die Durchsetzung materiell-rechtlich gegebener Ansprüche. Ein Rechtsentzug grundrechtlich verbürgter Rechtspositionen kommt nur in Betracht, wenn die Rechtsgewährung aufgrund des Verhaltens des Berechtigten als grob unbillig erschiene (vgl. zur zu weit gefassten Unterlassungserklärung OLG Stuttgart, Beschluss vom 02. Februar 2026 – 2 U 159/24, m.w.N.).

(3)

Eine i.S.d. § 8c Abs. 2 Nr. 3 UWG unangemessene Streitwertangabe setzt daher voraus, dass die Höhe des angenommenen Gegenstandswerts nicht mehr nachvollziehbar ist (vgl. Feddersen, a.a.O., Rn. 19 zu § 8c UWG, u.H. auf OLG Celle, WRP 2021, 1328; OLG Frankfurt am Main, WRP 2022, 881). Die Forderung einer überhöhten Abmahngebühr im Einzelfall ist für sich allein noch kein hinreichendes Indiz für einen Missbrauch (Feddersen, a.a.O., u.H. auf BGH, GRUR 2013, 176, Rn. 25 – Ferienluxuswohnung; BGH, GRUR 2019, 966, Rn. 47 – Umwelthilfe). Anders kann es sich verhalten, wenn der Abmahnende auf der Grundlage einer unvertretbaren Schätzung Kostenersatzung verlangt (vgl. Feddersen, u.H. auf BGH, GRUR 2012, 286, Rn. 13 – Falsche Suchrubrik; BGH, GRUR 2012, 730, Rn. 21 ff. – Bauheizgerät; BGH, GRUR 2016, 961, Rn. 15 – Herstellerpreisempfehlung bei Amazon; vgl. zur Einschätzung als einheitliche Angelegenheit i.S.d. Gebührenrechts BGH, GRUR 2019, 1044 Rn. 22 – Der Novembermann; vgl. auch Feddersen, a.a.O., Rn. 19 zu § 8c UWG, m.w.N.).

(4)

Der Ansatz von 100.000,- € für die Abmahnung und von 80.000,- € für das Verfügungsverfahren ist von der Verfügungsklägerin zwar nur dürftig unterfüttert worden. Sie hat in der Antragschrift (Seite 5) keine Zahlen zu ihrem Gewinn aus dem Verkauf aromatisierter oder „verfeinerter“ Olivenöle vorgetragen. Auch Anknüpfungstatsachen für den angegebenen Schätzwert zum Umsatzverlust hat sie nicht mitgeteilt.

Aber die für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs primär darlegungsbelastete Verfügungsbeklagte zeigt auch nicht auf, dass und weshalb die Umsatzzschätzungen falsch sein sollten. Sie sind unstreitig geblieben. Legt man sie zugrunde, so ist unter Berücksichtigung der Geltungsdauer eines Unterlassungstitels eine rechtsmissbräuchliche Wertschätzung nicht festzustellen.

Hinzu kommt, dass die Verfügungsklägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ein viel weitergehendes Verständnis ihres bis dahin verfolgten Unterlassungsbegehrens vorgetragen hat, als es dem Verständnis des Landgerichts und des Senats vom Verfügungsantrag entsprochen hätte. Dies stärkt ihre Streitwertangabe, ist aber bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen (dazu noch unten).

3.

Ein Verfügungsgrund liegt vor. Die Dringlichkeitsvermutung aus § 12 Abs. 1 UWG ist nicht widerlegt.

a)

Die Verfügungsbeklagte hat zwar die Behauptung der Verfügungsklägerin bestritten, sie habe die in den Verfügungsantrag eingefügten Aufnahmen erst kurz vor der ersten Abmahnung aufgenommen. Um die Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen, hätte es der Verfügungsbeklagten jedoch oblegen, Tatsachen vorzutragen, aus denen sich eine frühere Kenntnis der Verfügungsklägerin

von dem angegriffenen Verstoß ergäbe; auf den Gegenvortrag der Verfügungsklägerin hin hätte sie jene Tatsachen sodann glaubhaft zu machen gehabt. An beidem fehlt es hier.

b)

Hinzu kommt, dass die Verfügungsbeklagte den streitgegenständlichen Onlineshop unstreitig zum 01. März 2025 übernommen hat (vgl. LG-Prot. vom 12. Juni 2025). Wie die Verfügungsklägerin schon vor dieser Übernahme von einem kerngleichen Verstoß der Verfügungsbeklagten hätte Kenntnis erlangt haben sollen, erschließt sich nicht.

c)

Auch eine frühere Kenntnis der Verfügungsklägerin von einem kerngleichen Marktverhalten der [REDACTED] GmbH & Co. KG hat die Verfügungsbeklagte weder anhand konkreter Tatsachen prozessual beachtlich dargelegt, noch glaubhaft gemacht. Insbesondere ihr Vortrag zu einer Kenntnisverschaffung durch den Mitarbeiter [REDACTED] reicht hierzu nicht aus. Er ist zweitinstanzlich neu und, da bestritten, nach §§ 529, 531 Abs. 2 ZPO präkludiert.

Allein aus dem unstreitig gebliebenen Vortrag über den Wechsel des Mitarbeiters von der [REDACTED] GmbH & Co. KG zur Verfügungsklägerin folgt nicht mit der gebotenen, deutlich überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass dieser Mitarbeiter seinem neuen Arbeitgeber von dem nunmehr angegriffenen Verhalten Kenntnis verschafft habe. Weitere Anknüpfungstatsachen trägt die Verfügungsbeklagte hierzu nicht vor, so dass eine sekundäre Darlegungslast der Verfügungsklägerin nicht in Betracht kommt. Eine solche beschränkt sich darauf, zu den konkreten Tatsachen vorzutragen, welche die primär darlegungsbelastete Partei vorgetragen hat und zwingt nicht dazu, dem Gegner die Tatsachen erst kundzugeben, welche dieser benötigt, um sein Vorbringen schlüssig zu machen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 29. Januar 2026 – 2 U 154/25, m.w.N.).

Von daher stellt sich auch nicht die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Kenntnis von einem Verstoß eines anderen Unternehmens auf den frühestens ab dem 01. März 2025 begangenen Verstoß der Verfügungsbeklagten durchschlagen könnte.

III.

Der Verfügungsanspruch steht der Verfügungsklägerin in dem noch weiterverfolgten Umfang zu, wie vom Landgericht entschieden; Verjährung ist nicht eingetreten.

1.

Die deutschen Gerichte sind international zuständig; wie vom Landgericht – unbeanstandet – festgestellt, und das deutsche Lauterkeitsrecht ist auf den Rechtsstreit anwendbar. Es steht außer Zweifel, dass Verbraucher in Deutschland die angegriffenen Angaben in ihrem Online-Shop der Verfügungsbeklagten aufrufen konnten. Sie hat diesen von einem deutschen Unternehmen übernommen und richtet sich in deutscher Sprache zweifellos auch an Kunden in Deutschland. Sie

behauptet denn auch nicht, nicht nach Deutschland zu verkaufen oder hier keine Kunden zu haben.

2.

Die von der Verfügungsklägerin angegriffene Handlung hat die Verfügungsbeklagte unstreitig vorgenommen. Den Vortrag zu ihrem Marktverhalten hat die Verfügungsbeklagte auch auf Vorhalt durch den Senat nicht bestritten. Bestritten hat sie nur und einfach den Vortrag zum Zeitpunkt, zu welchem die vorgelegten Lichtbilder von der Verfügungsklägerin aufgenommen worden seien. Dieser Umstand könnte aber allenfalls zum Tragen kommen, müsste die Verfügungsklägerin den behaupteten Rechtsverstoß glaubhaft machen. Da er in tatsächlicher Hinsicht unstreitig ist, muss sie dies nicht. Das Bestreiten der Verfügungsbeklagten hierzu bleibt unerheblich.

3.

Die Parteien sind unstreitig Mitbewerber i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG.

4.

Der angegriffene Marktauftritt der Verfügungsbeklagten ist unlauter, wie vom Landgericht erkannt.

a)

Zurecht hat das Landgericht die unionsrechtlichen Normen zur Vermarktung von Olivenöl in den Artikeln 2, 6 und 12 Abs. 6 VO (EU) 2022/2104 in Verbindung mit den in dieser Verordnung in Bezug genommenen Vorschriften als Marktverhaltensregelungen angesehen. Der Senat nimmt auf dessen von der Berufung nicht angegriffene Ausführungen billigend Bezug, um Wiederholungen zu vermeiden.

b)

Diese unionsrechtlichen Vorgaben unterfallen allerdings dem § 5a UWG und sind von daher nicht an § 3a UWG zu prüfen. In Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation ist die Unlauterkeit allein nach § 5a Abs. 2 und 4 UWG und nicht nach § 3a UWG zu beurteilen (BGHZ 233, 193, juris Rn. 16 – Knuspermüsli II [Aufgabe der früheren Rechtsprechung und Abgrenzung zu BGH, GRUR 2022, 500, juris Rn. 60/66 – Zufriedenheitsgarantie]).

c)

Die Verfügungsbeklagte hat durch das angegriffene Marktverhalten gegen die Vorgaben aus Art. 2, 6, 12 Abs. 6 der VO (EU) 2022/2104 verstoßen, wie vom Landgericht zutreffend ausgeführt. Der Streit der Parteien betrifft die Frage, ob diese Vorgaben nur die Bezeichnung eines Produktes als Olivenöl einer bestimmten Qualitätsstufe verbieten, wenn dem Öl noch andere Stoffe zugesetzt sind (so die Verfügungsbeklagte), oder ob in der Bezeichnung von Produkten, in denen außer Olivenöl noch andere Bestandteile enthalten sind, die Bezeichnung der Qualitätsstufe des

Olivenöls außerhalb des Zutatenverzeichnisses überhaupt nicht verwandt werden darf (so die Verfügungsklägerin).

Diese Frage ist im Sinne der Verfügungsklägerin zu beantworten.

aa)

Zwar können die Art. 1, 2 und 6 der nämlichen Verordnung im Lichte der Erwägungsgründe, welche davon sprechen, dass eine Irreführung über die Qualität von Olivenöl verhindert werden solle, ein gegenläufiges Verständnis begründen.

bb)

Entscheidend für die von der Verfügungsklägerin vertretene Auslegung spricht jedoch die Systematik der Verordnung in Verbindung mit dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 6 der Verordnung.

Die Verordnung unterscheidet zwischen der Verwendung der Bezeichnungen „extra nativ“ („extra virgin“) in der Zutatenliste einerseits und außerhalb der Zutatenliste. Für Angaben außerhalb der Zutatenliste gelten bei Mischungen und Lebensmitteln ausweislich der Normüberschrift die Bestimmungen des Art. 12 VO (EU) 2022/2104.

Werden Oliven-Ölen gemäß Art. 1 b VO 2022/2104 andere Lebensmittel zugesetzt, bestimmt Art. 12 Abs. 6 der Verordnung, dass das „daraus resultierende Lebensmittel“ (also das „Gesamtprodukt“ aus Olivenöl und den zugesetzten weiteren Lebensmitteln) keine der in Art. 6 VO 2022/2104 genannten rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen tragen darf.

cc)

Dagegen verstoßen die angegriffenen, unstreitig von der Verfügungsbeklagten am Markt verwandten Bezeichnungen. Die Verfügungsbeklagte hat die Bezeichnung einer der in Art. 1 b) der VO (EU) 2022/2104 (i.V.m. Anhang VII Teil VIII Nr. 1 Buchst. A der VO (EU) 1308/2013) genannten Qualitätsstufen von Olivenöl außerhalb der Zutatenliste verwandt, obwohl dem Produkt noch ein anderes Lebensmittel i.S.d. Art. 12 Abs. 6 VO 2022/2104 zugesetzt war. Als Lebensmittel gelten nach Art. 2 Abs. 1a LMIV, Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 „alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigen Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“. Hierunter fallen auch die dem jeweiligen Olivenöl unstreitig beigegebenen Aromen.

5.

Der Verstoß gegen die Kennzeichnungsbestimmungen der VO 2022/2104, insbesondere des § 12 Abs. 6 der Verordnung, begründet zugleich ein Vorenthalten einer wesentlichen Information, die der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG. Da die Informationen dem Verbraucher aufgrund der unionsrechtlichen Verordnung VO 2022/2104 nicht vorenthalten

werden dürfen, handelt es sich um wesentliche Informationen, § 5b Abs. 4 UWG. Deren Vorenthalten ist zugleich geeignet, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte, § 5a Abs. 1 Nr. 2 UWG.

6.

Der Verstoß ist spürbar. Die durch die Normsetzung begründete Vermutung hat die Verfügungsbeklagte nicht widerlegt. Umstände, welche diese Vermutung widerlegen könnten, legt die Verfügungsbeklagte nicht dar. Der Umstand, dass ausweislich der im Termin vorgezeigten vergleichbaren Produkte eine rechtswidrige Kennzeichnung üblich sein mag, könnte dazu führen, dass der Verbraucher durch die erfolgte Deklaration keine Fehlvorstellung entwickelt. Darauf kommt es indes nicht entscheidend an. Denn der Normgeber hat in Art. 12 Abs 6 VO (EU) 2022/2104 ein streng formalisiertes Kennzeichnungsverbot statuiert, das unabhängig von einer konkreten Irreführungsgefahr einzuhalten ist. Dem entspricht es, dass er auch wahre Bezeichnungen verboten hat, die auf demselben Etikett in der Zutatenliste zu verwenden sind.

C

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2, 97 Abs. 1 ZPO. Durch die Teilrücknahme des Antrages hat sich die Verfügungsklägerin wirtschaftlich betrachtet leicht überwiegend in die Rolle des Unterlegenen begeben und hat daher 60 % der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die Verfügungsbeklagte 40 %.

Die Entscheidung ist kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53, 52 Abs. 4, 63 Abs. 3 GKG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO. Der Senat bemisst den Abschlag vom Hauptsachewert im Verfügungsverfahren regelmäßig – und so auch hier – mit 25 %.

Die Revision zuzulassen, kommt nach § 542 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht